

# **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Gemeinde Schönefeld, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (Ausschüsse gemäß § 43 BbgKVerf).
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab.  
Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

## **§ 2 Allgemeiner Aufgabenrahmen**

- (1) Die nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse haben sich insbesondere mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen von der Gemeindevertretung bzw. im Rahmen der Ausschusskoordinierung vom Hauptausschuss zur Beratung überwiesen wurden.
- (2) Die nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse der Gemeindevertretung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
- (3) Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (4) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Gemeindevertretung gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
- (5) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Gemeindevertretung/ der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 1.

## **§ 3 Ausschuss für Entwicklung**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Planung, Ortsgestaltung und Bauen.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen und sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen der Stadtentwicklung, sofern sie kommunale Belange betreffen. Hierzu zählen die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne, Masterpläne und der Flächennutzungsplanung sowie von Veränderungssperren einschließlich der jeweiligen Beteiligungsverfahren
- konzeptionelle Themen in der Ortsentwicklung und –gestaltung, Strukturplanung
- Beratung der aus der Flughafenentwicklung resultierenden Planungsfragen
- Beratung über Erteilung/ Versagung des kommunalen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung

- Beratung bei der Erstellung von kommunalen Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung,
- Tourismusangelegenheiten
- interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung mit angrenzenden Gemeinden und dem Land Berlin
- konzeptionelle Beratungen zur technischen- und Verkehrsinfrastruktur
- Normkontrollverfahren bzw. gerichtliche Überprüfungen
- Abschluss Städtebaulicher Verträge
- Entscheidungsfindungen zu Trink- und Abwasserplanungen
- Anträge zur Befreiung von Festsetzungen der B-Pläne (innerhalb von Entwicklungsgebieten).

#### **§ 4 Ausschuss Klima, Umwelt und Mobilität**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie aller Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie von konzeptionellen Themen im Rahmen des Klima-, Natur- und Umweltschutzes
- Entwicklung einer fahrradfreundlichen Kommune, Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an mobilitätseingeschränkte Personen
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg „WillyBrandt“ und seiner Auswirkungen, soweit gemeindliche Umwelt oder Klimabelange Berührt sind
- Erarbeitung einer Stellplatzsatzung
- Erarbeitung von Konzeptionen zur Landschaftspflege und zur Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Pflanzungen.

#### **§ 5 Ausschuss für Bildung, Soziales Kultur und Sport**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur sowie Senioren, Jugend, Sport und Vereine.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung diesbezüglich themenbezogener Satzungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich (z.B. im Bereich Kinderbetreuung oder Schule)
- Beratung über die der Gemeinde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
- Kindertagesstätten sowie Tagespflege nach dem KitaG, soweit sie den Verantwortungsbereich der Gemeinde betreffen,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, sofern sie die Belange Bildung, Soziales und den Schulsport betreffen,

- Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen
- Behindertenbelange, Angelegenheiten sozial schwächer gestellter EinwohnerInnen sowie gesellschaftlicher Randgruppen, sofern eine kommunale Zuständigkeit besteht
- Arbeit des Senioren- und des Kinder- und Jugendbeirats
- Angelegenheiten der Kinder – und Jugendarbeit
- Vereinsförderung
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau und von bleibeberechtigten Ausländern
- -Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- Einsatz von Sozialarbeitern
- Spielplatzkonzeption
- Grundsätze der Entwicklung der Sport-, Kultur- und Städtepartnerschaftsförderung.

### **§ 6 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Finanz- und Haushaltsplanung, der Wirtschaft sowie für Angelegenheiten der Feuerwehr.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Nachtragsatzung
- Finanzplanung, Förder- und Investitionsprogramme
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Abschluss Städtebaulicher Verträge
- über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- Abschluss von Kredit- Bürgschafts- und Darlehensgeschäften
- den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen (sofern es sich nicht um einen Akt der laufenden Verwaltung handelt), Abschluss von Erbbaurechtsverträgen
- Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet
- Finanzielle Entscheidungen in Verbänden, Gesellschaften oder Vereinen (MAWV, Tourismusverband, Dialogforum usw.)
- Investitionsplanung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung
- -Beratung von Satzungen zur Erhebung kommunaler Steuern und Abgaben.

### **§ 7 Ausschuss für Bauen und Bezahlbares Wohnen**

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen:

- Begleitung des INSEK

- Entwicklung von Baulandmodellen für das Gemeindegebiet
- Anträge zur Befreiung von Festsetzungen der B-Pläne (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
- Beratung über Bauvorhaben im Gemeindegebiet einschließlich Nutzungskonzeption (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen (außerhalb von Entwicklungsgebieten)
- Erlass, Änderung und Aufhebung sowie Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen
- Angelegenheiten der gemeindeeigenen Grünflächen, Parkanlagen und Friedhöfe
- Beratung und Bewertung von Konzepten zur Entwicklung von Wohngebieten mit sozial ausgewogener Bevölkerungsstruktur
- Digitale Infrastruktur
- Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen
- Planung- und Unterhaltung kommunaler Straßen
- Beratung von Stellungnahmen zu Straßenbauvorhaben des Kreises, Landes und Bundes von besonderer Bedeutung
- Erarbeitung einer Stellplatzsatzung
- kommunale Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau von städtebaulicher Bedeutung (Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Spielplätze, gemeindeeigene Grundstücke).

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schönefeld, 25.03.2022

C. Hentschel  
Bürgermeister